

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Verursacherprinzip beachten – Ausnahmemöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe in roten Gebieten schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 8. Juli 2022 hat der Bundesrat in seiner 1023. Sitzung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) beschlossen. Damit verbunden war eine Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (sogenannte „rote Gebiete“) sowie der phosphatbelasteten Gebiete (sogenannte „gelbe Gebiete“). Die Ausweisung erfolgt gemäß der Forderung der EU-Kommission, nach der über jeder Messstelle mit erhöhtem Nitratgehalt ein rotes Gebiet entsteht. Landwirte innerhalb eines roten Gebietes, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften, haben bisher keine Möglichkeit, von einer Modifizierung der Maßnahmen zu profitieren. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Verursacherprinzip dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend in Abstimmung mit den Ländern ein Konzept zur verursachergerechten Befreiung landwirtschaftlicher Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften, von Verpflichtungen in roten Gebieten vorzulegen,
2. das erarbeitete Konzept eng mit der EU-Kommission abzustimmen, um eine rechtssichere und zügige Umsetzung zu ermöglichen.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Die Neuausweisung der mit Nitrat bzw. mit Phosphat belasteten Gebiete war notwendig geworden, weil die Europäische Kommission die Verwendung der Emissionsmodellierung als Abgrenzungsverfahren nicht akzeptiert hat. Die Europäische Kommission hat sich klar dazu geäußert, wann ein rotes Gebiet ausgewiesen werden muss. Sie hat sich aber auch klar dazu geäußert, dass die verpflichtenden Maßnahmen in den roten Gebieten modifiziert werden können, wenn die Mitgliedstaaten belastbare Systeme entwickeln, mit denen Betriebe identifiziert werden, die gewässerschonend wirtschaften.

Die Neuausweisung der Gebiete ist bis zum 30. November 2022 erfolgt. Aktuell haben Betriebe, die in roten Gebieten liegen, aber nachweislich gewässerschonend wirtschaften, keine Möglichkeit, sich von den Auflagen zu befreien. Es dient aber nicht dem Ziel, eine Reduzierung der Nitratbelastung zu erreichen, wenn auch Betriebe, die nicht Verursacher der erhöhten Nitratbelastung sind, von den Auflagen betroffen sind. Ziel muss es daher sein, das System so verursachergerecht wie möglich zu gestalten.